

merkung in der Corroboratio, ihre Auslassung ist daher eine durchaus seltene Erscheinung. In den Diplomen aus Schotts Ueberlieferung dagegen fehlt sie sechsmal (DD H I. 17, O I. 315, O II. 56a, O III. 230, H II. 359, H III. St. 2384a).

Die Regel bildet ferner die vollständige Datumzeile mit Tagesdatum, Incarnations- und Regierungsjahren und Indiction. Zwar fehlt zuweilen wohl der eine oder andere Bestandtheil, doch ist auch das keineswegs häufig. In unseren Diplomen vermisst man dagegen die Indiction wenigstens in vier Fällen (DD O II. 56a, O III. 230, H II. 359, H III. St. 2146). Noch bemerkenswerther ist, dass bei sonst guter Erhaltung der Urkunde nicht nur der Ort, dessen Nachtragung unterblieben sein könnte, sondern wiederum in drei Fällen¹ auch das zugehörige 'Actum' ausgefallen ist (DD O III. 105, O III. 230, H III. St. 2146), wobei nun auch noch auffällt, dass die Gesammtheit dieser Eigenthümlichkeiten sich mehrfach auf dieselben Stücke trotz ganz verschiedener Zeit und Provenienz erstreckt.

Auch dies geht über das rein zufällige hinaus und trägt dazu bei, das bereits gewonnene Bild, wie es sich aus diesem den Zusammenhang berücksichtigenden Theile der Untersuchung in seinen Umrissen ergeben hat, noch zu verschärfen.

Der bisher auf mancherlei Art begründete Verdacht soll nun in Folgendem zur Gewissheit erhoben werden.

Specieller Theil.

Die Untersuchung der Kaiserurkunden im Einzelnen geht im Wesentlichen darauf hinaus, die vermuthlich benutzten Vorlagen festzustellen und ihre Benutzung nach Möglichkeit zu erweisen. Diese Möglichkeit hängt indessen, wie schon bemerkt, überwiegend von Zufälligkeiten ab, und der Beweis gelingt daher nicht überall gleichmässig. Hier muss dann das Vorausgegangene und der Analogieschluss unterstützend mitwirken. Da jede besondere Anordnung des Stoffes etwa nach Provenienzen oder dergl. neben den Vortheilen eines gewissen innern Zusammenhangs auch erhebliche Nachtheile in anderer Richtung aufweist, so ziehe ich vor, einfach der chronologischen Reihenfolge der Stücke

1) Dreimal fehlen auch die auf die Regierungsjahre Bezug nehmenden Angaben vollständig (DD O I. 9, H IV. St. 2500, H V. St. 3124).